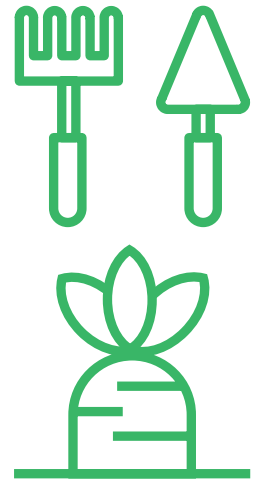


# Gartenrichtlinien für die Pflanzplätze

[neubühl



## **1. Zweck**

Die Gartenrichtlinien haben zum Ziel, die Nutzung der von der Stadt Zürich gepachteten Pflanzplätze in der Siedlung Neubühl zu regeln.

## **2. Einrichtungen**

<sup>1</sup> Auf den Pflanzplätzen ist das Erstellen von Bauten nicht gestattet. Pro Parzelle kann eine Gerätekiste aufgestellt werden. Tomatenhäuschen sind erlaubt, sofern sie die Nachbargärten nicht beeinträchtigen und über den Winter abgebaut werden.

<sup>2</sup> Die Pflanzplätze dürfen nicht eingezäunt werden.

## **3. Bepflanzung**

Das Pflanzen von Obstbäumen, die nicht höher als 180 cm werden, ist zulässig. Andere Bäume dürfen nicht gepflanzt werden.

## **4. Pflege**

Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht erlaubt. Invasive Neophyten\* und Unkräuter sind mechanisch oder thermisch zu bekämpfen. Anfallende organische Abfälle dürfen nicht verbrannt werden. Sie sind möglichst an Ort und Stelle zu kompostieren.

## **5. Aufsicht**

Die Geschäftsstelle und die Arbeitsgruppe Landschaft sorgen für die Einhaltung der Richtlinien. Sie führen mit dem Gartenteam der Genossenschaft jährlich eine Begehung der Pflanzplätze durch.

## **6. Pachtwechsel**

<sup>1</sup> Die Abtretung der Pacht an Dritte ist nicht gestattet.

<sup>2</sup> Die Abgabe eines Pflanzplatzes erfolgt durch die Geschäftsstelle und ein Mitglied der Arbeitsgruppe Landschaft und wenn möglich in Absprache mit dem Pachtnachfolger oder der Pachtnachfolgerin.

## **7. Inkraftsetzung**

Diese Richtlinien wurden vom Vorstand am 5. 6. 2018 verabschiedet und in Kraft gesetzt.

\* Eine Liste der invasiven Neophyten befindet sich auf [www.neubuehl.ch](http://www.neubuehl.ch) oder auf der Geschäftsstelle.